VERORDNUNG (EWG) Nr. 2712/79 DER KOMMISSION

vom 30. November 1979

über einen vorläufigen Antidumpingzoll auf bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1681/79 (2), insbesondere auf Artikel 15,

nach Anhörung des mit vorgenannter Verordnung eingesetzten beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 11. Mai 1979 hat die CIRFS, die Internationale Chemiefaservereinigung, bei der Kommission im Namen fast aller Gemeinschaftserzeuger von Polyacrylfasern einen Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens gestellt, der Beweismittel für das Vorliegen von Dumpingpraktiken gegenüber dieser Ware mit Ursprung in Griechenland, Japan, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika und für die daraus entstandene schwerwiegende Schädigung enthielt.

Da die ihr zugegangenen Angaben erkennen ließen, daß der Antrag zulässig war und Antidumping-Schutzmaßnahmen erforderlich sein könnten, hat die Kommission die von dieser Angelegenheit bekanntermaßen betroffenen Einführer und Ausführer offiziell unterrichtet und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 12. Juni 1979 eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumping-/Antisubventionsverfahrens betreffend bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in Griechenland, Japan, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika (3) veröffentlicht.

Die Kommission hat den betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen.

Die Kommission hat den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt mündlich darzulegen und widersprechende Ansichten und Gegenargumente vorzubringen.

Die meisten der betroffenen Parteien haben von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht.

Um die Dumpingspanne und die Schädigung vorläufig festzustellen, hat die Kommission in den Büros der amerikanischen Ausführer, von denen sie annahm, daß deren Geschäfte einer solchen Untersuchung bedürften, an Ort und Stelle Ermittlungen vorgenommen ; es handelt sich dabei um die American Cyanamid Company, Wayne, New Jersey, USA, und die Badische Corporation, Williamsburg, Virginia, USA. Entsprechende Nachprüfungen wurden in den Büros der Vomvicryl SA in Athen, Griechenland, und der Akrilik Kimya Sanayii AS, Istanbul, Türkei, durchgeführt ; die erste Sachaufklärung im Falle der japanischen und spanischen Ausführer wurde noch nicht abgeschlossen. Stichprobenermittlungen wurden von der Kommission ferner in den Büros der hauptsächlich betroffenen Gemeinschaftserzeuger vorgenommen.

Aus den Nachprüfungen, die in Griechenland und in der Türkei durchgeführt wurden, geht hervor, daß kein Dumping bei der Ausfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft vorliegt, weshalb die Ermittlung, soweit sie diese Waren betraf, abgeschlossen wird.

Zwecks erster Sachaufklärung hinsichtlich eines Dumpings seitens der amerikanischen Erzeuger hat die Kommission deren Preise bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft mit den amerikanischen Inlandsmarktpreisen verglichen.

Für diesen Vergleich wurden die gewogenen Mittel der Ab-Werk-Preise für Verkäufe im Zeitraum vom 1. Juni 1978 bis 31. Mai 1979 herangezogen.

Alle von der Badischen Corporation angeführten Beförderungs- und Verkaufskosten wurden berücksichtigt ; nicht berücksichtigt wurde dagegen der Antrag der Gesellschaft, erstklassiges Material, das preisgünstig als Entwicklungsmuster verkauft wurde, nicht in die Berechnung des gewogenen Nettodurchschnitts für erstklassiges Material insgesamt einzubeziehen, da die betreffenden Verkäufe einen besonders hohen Pro-

(1) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 2. 8. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 146 vom 12. 6. 1979, S. 2.

zentsatz der Gesamtverkäufe ausmachten und die Gesellschaft kein ausreichendes Beweismaterial zur Rechtfertigung ihres Antrags vorlegte.

Dem Antrag der American Cyanamid Company, die Transportkosten zu berücksichtigen, wurde stattgegeben. Mangels ausreichender Beweise für ihre Behauptung, daß bei ihren Ausfuhren in die Gemeinschaft so gut wie keine Verkaufskosten anfallen, wurde die Berechnung dieser Kosten auf die verfügbaren Buchwerte gestürzt, die in ein Verhältnis der Umsätze für jede Ware und jeden in Betracht kommenden Markt umgelegt wurden. Der betreffende Ausführer beantragte außerdem eine zusätzliche Berichtigung wegen bestimmter allgemeiner und Verwaltungskosten. Da er jedoch nicht genügend nachweisen konnte, daß diese Ausgaben unmittelbar mit den betreffenden Verkäufen zusammenhingen, konnte die Kommission diesen Antrag nicht berücksichtigten. Auch ein Berichtigungsantrag der American Cyanamid Company wegen der unterschiedlichen Produktionskosten bei bestimmten auf dem Inlandsmarkt verkauften Polyacryl-Spinnfasern im Vergleich zu den auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Spinnfasern wurde nicht berücksichtigt, da der Ausführer sich weigerte, diesen Antrag durch Unterlagen zu belegen.

Die erste Sachaufklärung ergibt, daß ein Dumping bei allen untersuchten Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt und daß der gewogene Durchschnitt der Dumpingspanne beträgt :

American Cynamid

— Polyacryl-Spinnfasern 7,2 %,
— Spinnkabel 26,8 % ;

Badische Corporation

Polyacryl-Spinnfasern 5,8 %.

Was die Schädigung angeht, so wurde festgestellt, daß die Gemeinschaftsindustrie mühsame Anstrengungen unternimmt, sich von den langjährigen Auswirkungen einer fast völlig stagnierenden Produktions- und Verbrauchssituation bei gleichzeitigen umfangreichen Überkapazitäten und extrem hohen Verlusten zu erholen.

Im Zuge dieses Erholungsprozesses hat man sich erheblich um eine Verminderung der Kapazitäten und eine Rationalisierung bemüht, was zur Folge hatte, daß seit 1977 insgesamt ungefähr 8 % der Arbeitsplätze verlorengingen und daß die europäischen Erzeuger versuchten ihre Verkaufspreise zu erhöhen, um die in die Höhe geschnellten Rohstoffpreise decken und eine annehmbare Gewinnspanne erzielen zu können.

Parallel zu diesen Bemühungen der Gemeinschaftserzeuger nahmen die Einfuhren vor allem aus den Vereinigten Staaten von Amerika beträchtlich zu. Aus dem der Kommission verfügbaren Beweismaterial geht hervor, daß sich die Einfuhren von Polyacryl-Spinnfasern oder Polyacryl-Spinnfäden aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaften von 7 611 Tonnen im Jahr 1977 auf 10 719 Tonnen im Jahr 1978 (d. h. um 41 %) erhöht haben und im ersten Vierteljahr 1979 4 301 Tonnen betrugen. Den derzeitigen Statistiken zufolge machen die Einfuhren von Spinnkabel ungefähr 60 % und von Polyacryl-Spinnfasern 40 % der Einfuhren aus Amerika aus. Der Marktanteil der USA hat sich seit 1977 von 1,7 % im Jahr 1977 auf 3,4 % in den ersten drei Monaten von 1979 beinahe verdoppelt.

Die Einfuhren aus den USA konzentrieren sich auf Italien, das im ersten Quartal 1979 beinahe 75 % der amerikanischen Ausfuhren in die Gemeinschaft aufnahm. Diese Ausfuhren nach Italien sind von 1 794 Tonnen 1977 auf 6 225 Tonnen 1978, d. h. um 246 %, angestiegen und betragen für das ersten Quartal 1979 3 181 Tonnen, weshalb man gegenüber 1978 mit einer jährlichen Zunahme um 104 % rechnen kann. Der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich von 1,1 % im Jahr 1977 auf 2,9 % im Jahr 1978 und auf 6,0 % in den ersten drei Monaten des Jahres 1979 erhöht. Diese gesteigerten amerikanischen Ausfuhren nach Italien erfolgten zu Billigstpreisen, mit denen die italienischen Erzeuger um ungefähr 25 % unterboten wurden. Dies hatte für die italienischen Erzeuger Auftragsverluste und einen Preisverfall mit zusätzlichen Verlusten zur Folge.

Der Kommission liegen ferner Beweise vor, daß diese Lage in Italien, die rund 30 % der Gemeinschaftsproduktion und rund 40 % des gemeinschaftlichen Verbrauchs betrifft, erhebliche Rückwirkungen auf andere Gemeinschaftserzeuger hat, die traditionell nach Italien ausführen und ebenfalls mit einer schwierigen durch schwere Verluste gekennzeichneten Lage und gegenwärtig ebenfalls mit den künstlich niedrig gehaltenen amerikanischen Preisen fertig werden müssen.

Es liegt daher genügend Beweismaterial dafür vor, daß die Dumpingeinfuhren aus den USA die Erholungsbemühungen der gemeinschaftlichen Erzeuger zunichte machen. Diese Einfuhren stellen somit eine Schädigung einer Gemeinschaftsindustrie dar.

Aus diesen Gründen haben mehrere Mitgliedstaaten die Kommission aufgefordert, unverzüglich vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 zu treffen.

Unter diesen Umständen erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen in Form der Erhebung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Satz unter Berücksichtigung des Ausmaßes der verursachten Schädigung der vorläufig bestimmten Dumpingspanne entsprechen sollte.

Einer der amerikanischen Ausführer von Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden, die Badische Corporation, Williamsburg, Virginia, USA, hat sich inzwischen freiwiliig verpflichtet, seine Preise anzuheben. Im beratenden Ausschuß, der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 vorgesehen ist, finden deshalb Konsultationen darüber statt, ob es ratsam ist,

diese Verpflichtung anzunehmen. Es erscheint deshalb geboten, diese Gesellschaft bis auf weiteres von der Anwendung dieses vorläufigen Zolls auszunehmen.

Dem einzigen anderen amerikanischen Ausführer von Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden in die Gemeinschaft, der der Kommission bekannt ist, E.I. Dupont de Nemours and Company, Wilmington, Delaware, USA, wurden keine Dumpingpraktiken vorgeworfen. Außerdem reichten die der Kommission erteilten Auskünfte aus, um diese zu überzeugen, daß keine Beweise für ein Dumping oder eine Schädigung vorliegen, und es erscheint deshalb geboten, auch diese Gesellschaft von der Anwendung dieses vorläufigen Zolls auszunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Er wird ein vorläufiger Antidumpingzoll auf Polyacryl-Spinnfasern der Tarifstelle ex 56.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer 56.01-15, und auf Spinnkabel aus Polyacryl-Spinnfäden der Tarifstelle ex 56.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer 56.02-15, beide mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, erhoben.

(2) Dieser Zoll wird nicht erhoben auf Polyacryl-Spinnfasern und -Spinnfäden, die von der Badischen Corporation, Williamsburg, Virginia, USA, und E.I. Dupont de Nemours and Company, Wilmington, Delaware, USA, hergestellt und ausgeführt werden.

(3) Der Zollsatz für Spinnkabel aus Polyacryl-Spinnfäden beträgt 26,8 %, der für Polyacryl-Spinnfasern 7,2 %.

(4) Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgeblich.

(5) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Ware zum freien Verkehr ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 oder irgendeines anderen Ratsbeschlusses gilt diese Verordnung längstens für drei Monate oder aber bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein anderer Beschluß des Rates in Kraft tritt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1979

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident